

VB VereinsBrief

Steuern · Recht · Vereinsmanagement



Ihr Plus im Netz: vb.iww.de
Online | Mobile | Social Media

12 | 2023

Kurz informiert

- Tätigkeit als Vertragsamateur kann Anspruch auf Arbeitslosengeld gefährden.... **1**
OLG Düsseldorf: „Institut“ ist als Namensbestandteil zulässig..... **1**
Einnahmen aus dem Ökopunktehandel: Wie sind sie steuerlich begünstigt?..... **2**

Mitarbeit im Verein

- Die Ehrenamtsvereinbarung: Warum sie sinnvoll ist
und welche Punkte sie enthalten sollte..... **3**
Ehrenamtsvereinbarung: Ein Muster zur Verwendung in Ihrem Verein..... **7**

Karnevalsveranstaltungen und die Umsatzsteuer

- Update: Altes und Neues zur
steuerlichen Behandlung von Karnevalsveranstaltungen..... **10**

Steuerbegünstigte mildtätige Zwecke

- Wann verfolgt Ihre Organisation einen
nach § 53 AO begünstigten mildtätigen Zweck?..... **14**

Kooperationen von gemeinnützigen Organisationen

- Reicht eine klarstellende Regelung
in der Satzung eines Kooperationspartners?..... **19**

Praxisfall

- Betragsmäßige Vertretungsbeschränkungen und Bankgeschäfte:
Welche Satzungsregelungen sind für Vorstand und Verein zu empfehlen?..... **20**

IHR ABO KANN MEHR!

Ohne zusätzliche Kosten.
Jetzt weitere Nutzer freischalten!



**1 Abo =
3 Nutzer**

Holen Sie jetzt alles aus Ihrem Abo raus!

VB VereinsBrief unterstützt Sie optimal im beruflichen Alltag. Aber nutzen Sie auch das ganze Potenzial?

Unser Tipp: Nutzen Sie den Informationsdienst an möglichst vielen Arbeitsplätzen und schalten Sie die digitalen Inhalte für zwei weitere Kollegen frei! Das kostet Sie nichts, denn in Ihrem digitalen Abonnement sind **automatisch drei Nutzer-Lizenzen enthalten**.

Der Vorteil: Ihre Kollegen können selbst nach Informationen und Arbeitshilfen suchen – **und Sie verlieren keine Zeit** mit der Abstimmung und Weitergabe im Team.

Und so einfach geht's: Auf iww.de anmelden, weitere Nutzer eintragen, fertig!

In Ihrem Abonnement enthalten:
Drei Nutzer-Lizenzen für die digitalen Inhalte

Direkt umsetzbare Empfehlungen, anschauliche Musterfälle, praktische Arbeitshilfen u. v. m. – Ihr Abonnement bietet digitale, umfangreiche Fachinhalte zu Ihrem Arbeitsgebiet. Aber nicht nur das: Ihr Abonnement enthält automatisch auch drei Lizenzen für Nutzer in Ihrer Kanzlei/Praxis. So können auch Kollegen und Mitarbeiter auf die digitalen Inhalte zugreifen – ganz ohne weitere Kosten.

Hier erfahren Sie, wie es geht.

Schritt 1: Anmeldung

Melden Sie sich mit Ihren Zugangsdaten an unter
■ www.iww.de/aktuelles
Sie haben noch kein IWW Konto? Dann registrieren Sie sich zunächst unter
■ www.iww.de/registerkonto

Anmeldung

Ich bin schon beim IWW Institut registriert.
max.muellermann@kanzlei.de
[Password field]
[Angemeldet bleiben] [Anmelden] [Abbrechen]

Sobald Sie angemeldet sind, finden Sie Ihre derzeit aktiven Abonnements unter
■ **Mein Konto > Meine Aktivitäten**
oder geben Sie den Link www.iww.de/handsoncard ein.

Kurzanleitung heruntergeladen unter:
www.iww.de/s7219

► Sozialversicherung

Bezahlte Sportler: Tätigkeit als Vertragsamateur kann Anspruch auf Arbeitslosengeld gefährden

| Ein geringfügig bezahlter Fußballspieler hat keinen Anspruch auf Arbeitslosengeld, wenn der Tätigkeitsumfang für den Verein wöchentlich mehr als 15 Stunden beträgt. Dies hat das Landessozialgericht (LSG) Mecklenburg-Vorpommern bei einem Vertragsamateur entschieden. |

Der Sportler hatte vom Verein monatlich 250 Euro netto erhalten und war dabei 15 und mehr Stunden pro Woche im Einsatz. Nachdem seine hauptberufliche Tätigkeit gekündigt wurde, beantragte er Arbeitslosengeld. Das lehnte das Jobcenter mit dem Argument ab, dass er mehr als 15 Stunden arbeite und demzufolge nicht arbeitslos sei. Dem stimmte das LSG zu. Es bewertete die sportliche Tätigkeit als Beschäftigungsverhältnis, das Arbeitslosigkeit i. S. v. § 138 Abs. 1 Nr. 1 Abs. 3 SGB III ausschließt. Es sah in dem Vertrag mit dem Verein ein leistungsrechtliches Beschäftigungsverhältnis – unabhängig davon, ob ein Arbeitsverhältnis im Sinne des BGB vorlag. Der sportliche Einsatz ging über eine reine Mitgliedschaftspflicht hinaus. Zu den angegebenen Einsatzzeiten kam bei Auswärtsspielen zudem die An- und Abfahrt im Mannschaftsbus hinzu, die als Arbeitszeit zu werten ist. Es handelte sich bei den Zahlungen auch um keinen Aufwandsersatz, weil die Fahrten zu den Spielen mit dem Mannschaftsbus erfolgten und auch die Kleidung vom Verein gestellt wurde (LSG Mecklenburg-Vorpommern, Urteil vom 28.06.2023, Az. L 2 AL 43/18, Abruf-Nr. [238428](#)).

PRAXISTIPP | Der zeitliche Umfang der Sporttätigkeit allein war nicht ausschlaggebend, weil Freizeitbeschäftigungen grundsätzlich keine Rolle spielen. Die Vergütung führte aber zu einem Arbeitsverhältnis im Sinne des SGB III. Sportler sollten deswegen in Verträgen mit den Vereinen eine Arbeitszeit von nicht mehr als 15 Stunden vereinbaren, wenn die Vergütung nicht als bloßer Aufwandsersatz darstellbar ist.

► Vereinsregister

„Institut“ ist als Namensbestandteil zulässig

| Entgegen der früheren Rechtsprechung des BGH hält das OLG Düsseldorf den Begriff „Institut“ im Namen einer privaten Einrichtung nicht für irreführend, auch wenn es sich um keine wissenschaftliche Einrichtung handelt. Das OLG entschied das im Fall einer GmbH, bei der das AG die Eintragung des Namenszusatzes „Institut“ ins Handelsregister abgelehnt hatte. |

Der Begriff „Institut“ weist nach Auffassung des OLG nicht notwendig auf eine wissenschaftliche Einrichtung hin. Angesichts der heute verbreiteten Verwendung der Bezeichnung „Institut“ im privatwirtschaftlichen Bereich führe dessen Verwendung für sich betrachtet nicht mehr zu der Vorstellung, es handele sich um eine öffentliche oder unter öffentlicher Aufsicht oder Förderung stehende Einrichtung mit wissenschaftlichem Personal. Eine Irrefüh-

15 Stunden pro Woche führen zu Beschäftigungsverhältnis nach SGB III

OLG Düsseldorf widerspricht BGH

nung im Sinne des § 18 Abs. 2 HGB ist – so das OLG – zumindest dann nicht anzunehmen, wenn ein Privatunternehmen der Bezeichnung „Institut“ einen Zusatz beifügt, der weder identisch mit universitären Studiengängen oder Forschungszweigen ist, noch auf eine bestimmte Fachrichtung hinweist (OLG Düsseldorf, Urteil vom 15.08.2023, Az. I-3 Wx 104/23, Abruf-Nr. [238426](#)).

Wichtig | Bezüglich der Namenwahrheit gelten für das Handelsregister die gleichen Vorgaben wie für das Vereinsregister. Der BGH hatte die Eintragung eines Vereins als „Institut“ abgelehnt, weil der Name vermuten ließ, es handle sich um eine öffentliche wissenschaftliche Einrichtung. Der Name „Institut“ sei deshalb irreführend (BGH, Urteil vom 16.10.1986, Az. I ZR 157/84).

► Umsatzsteuer

In welchem Ausmaß sind Einnahmen aus Naturschutzmaßnahmen und dem Ökopunktehandel steuerlich begünstigt?

| Ökologische Ausgleichsmaßnahmen können nach dem Baugesetzbuch sowohl räumlich als auch zeitlich unabhängig von dem Eingriff selbst durchgeführt werden. Die Naturschutzbehörde ist berechtigt, Einnahmen aus Ersatzzahlungen zur Verwendung nach ihren Vorgaben auf Dritte zu übertragen. Dadurch können auch gemeinnützige Einrichtungen mit Ausgleichs- oder Ersatzmaßnahmen beauftragt werden. Einnahmen fallen nach Ansicht des LfSt Niedersachsen in den begünstigten Zweckbetrieb. |

Hintergrund | Ausgleichs- oder Ersatzmaßnahmen, zu denen sich eine Einrichtung vertraglich gegenüber dem Eingriffsverursacher verpflichtet, sind grundsätzlich als sonstige Leistung umsatzsteuerpflichtig. Das Gleiche gilt nach Auffassung der Finanzverwaltung für den Verkauf von Ökopunkten an den Eingriffsverursacher. Das LfSt Niedersachsen stellt dabei klar, dass bei gemeinnützigen Einrichtungen sowohl bei der Durchführung der Kompensationsmaßnahmen als auch beim Verkauf von Ökopunkten die Voraussetzungen des ermäßigten Steuersatzes nach § 12 Abs. 2 Nr. 8 Buchst. a UStG greifen kann. Es handelt sich also um einen Zweckbetrieb (LfSt Niedersachsen, Schreiben vom 21.02.2023, Az. S 7100 – St 172 – 570/2023, Abruf-Nr. [238430](#)).

Wichtig | Entgegen dieser Verwaltungsauffassung hat der BFH im Jahr 2019 entschieden, dass Einnahmen aus dem Verkauf von Ökopunkten in den ideellen Bereich fallen, wenn kein spekulativer Handel vorliegt. Es fehlt die Voraussetzung für das Vorliegen eines wirtschaftlichen Geschäftsbetriebs, weil sich der Verkauf nicht als sachlich selbstständige Tätigkeit von der ideellen Tätigkeit abgrenzen lässt. Das Entstehen der Ökopunkte ist vielmehr zwangsläufige Folge der gemeinnützigen Tätigkeit. Kann eine gemeinnützige Einrichtung die Ökopunkte nicht selbst verwenden, ist der Verkauf die einzige Verwertungsalternative und damit auch unmittelbare Folge der Renaturierungsmaßnahmen. Der Verkauf der Ökopunkte muss damit im Rahmen der Deckung der entstehenden Kosten dem ideellen Bereich zugerechnet werden (BFH, Urteil vom 24.01.2019, Az. V R 63/16, Abruf-Nr. [208751](#)).

Finanzverwaltung
ist anderer Ansicht
als der BFH

MITARBEIT IM VEREIN

Ehrenamtsvereinbarung: Warum sie sinnvoll ist und wie sie konkret aussehen kann

von Rechtsanwalt Michael Röcken, Bonn

| In Vereinen sind zahlreiche helfende Hände tätig – und nicht nur rein ehrenamtlich. Viele erhalten steuerfreie Aufwandsentschädigungen in Form der Übungsleiter- oder Ehrenamtspauschale. Da hier einige Voraussetzungen zu beachten sind, sollte das im Rahmen einer Ehrenamtsvereinbarung geregelt werden. Deren Erforderlichkeit ergibt sich auch aus anderen Gründen. Denken Sie nur an die Themen „Rückspende“ oder „Haftungsprivilegierung aus § 31a BGB bzw. § 31b BGB“. VB erklärt, worauf Sie bei der Gestaltung einer Ehrenamtsvereinbarung achten sollten. |

Darum ist eine Ehrenamtsvereinbarung erforderlich

Der Gesetzgeber sieht eine schriftliche Vereinbarung nicht vor, wenn ein Verein einen Übungsleiter oder einem Ehrenamtler die steuerfreien Pauschalen nach § 3 Nr. 26 bzw. § 3 Nr. 26a EStG zukommen lassen möchte. Aus anderen Gesichtspunkten ist sie sehr wohl aber erforderlich.

Haftungsprivilegierung nach §§ 31a, 31b BGB

Organmitglieder, besondere Vertreter oder auch Vereinsmitglieder, die unentgeltlich tätig sind oder eine Vergütung von nicht mehr als 840 Euro erhalten, haften dem Verein für einen bei der Wahrnehmung ihrer Pflichten verursachten Schaden nur bei Vorliegen von Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit (§§ 31a Abs. 1, 31b Abs. 1 BGB). Werden diese Personen durch einen Dritten in Anspruch genommen, haben sie gegenüber dem Verein einen Freistellungsanspruch (§§ 31a Abs. 2, 31b Abs. 2 BGB). Das betrifft aber nur den ehrenamtlichen Tätigkeitsbereich.

Auch wenn dieselbe Person teils ehrenamtlich und teils entgeltlich für den Verein tätig ist, bleibt die ehrenamtliche Tätigkeit privilegiert, für die eine geringere Vergütung gezahlt wird. Das gilt auch, wenn die dadurch insgesamt bezogene Vergütung 840 Euro übersteigt. Hier kommt es entscheidend auf die Abgrenzung der ehrenamtlichen von den nicht-ehrenamtlichen Tätigkeitsbereichen an; insbesondere dann, wenn die Tätigkeiten grob dasselbe Aufgabenfeld betreffen.

■ Beispiel

Wenn ein Sportverein seinen Platzwart teils ehrenamtlich (über eine Ehrenamtspauschale) und teils gegen Vergütung beschäftigt und es zu einem Schadensfall kommt, kann der Verein sich nicht darauf berufen, dass die Haftungsprivilegierung des § 31b Abs. 2 BGB nicht greift, weil der Platzwart eine Vergütung erhalten hat. Das ist insbesondere dann nicht möglich, wenn die Abgrenzung zwischen diesen Tätigkeiten durch den Verein nicht klar geregelt worden war (so LG Osnabrück, Urteil vom 05.12.2018, Az. 3 O 1628/18, Abruf-Nr. [211366](#)).

Warum eine schriftliche Vereinbarung ...

... auch ohne gesetzliche Vorgabe ...

... in der Praxis so zwingend ist

Das LG Osnabrück wies in der Entscheidung auf Folgendes hin: Ist die Unklarheit in der Abgrenzung darauf zurückzuführen, dass ein Verein ein Mitglied zugleich mit ehrenamtlichen und nicht-ehrenamtlichen Aufgaben beauftragt, ohne diese sauber voneinander abzugrenzen, kann sich dies nach dem Grundsatz von Treu und Glauben (§ 242 BGB) nicht in Zweifelsfällen zulasten des (auch) ehrenamtlich Tätigen auswirken.

Wichtig | Allein daraus wird die Erforderlichkeit einer Ehrenamtsvereinbarung deutlich, in der die Tätigkeitsbereiche klar geregelt sind.

Rückspende nach § 10b Abs. 3 EStG

Ehrenamtliche Mitarbeiter können auf die Auszahlung der Übungsleiter- bzw. Ehrenamtspauschale verzichten und eine Spendenquittung erhalten. Es handelt sich dann um eine „abgekürzte Geldspende“. Hier sieht aber das Gesetz vor, dass ein Sonderausgabenabzug (der Spende) nur dann möglich ist, wenn ein Anspruch auf Vergütung durch Vertrag eingeräumt und auf die Erstattung verzichtet worden ist (§ 10b Abs. 3 S. 5 EStG).

PRAXISTIPP | Die Ehrenamtsvereinbarung stellt damit einen Nachweis dar, dass ein Anspruch bestand und auf die Auszahlung verzichtet werden konnte. Weiter sieht § 10b Abs. 3 S. 6 EStG vor, dass der Anspruch nicht unter der Bedingung des Verzichts eingeräumt worden sein darf. Es darf also niemals in der Ehrenamtsvereinbarung der Zusatz aufgenommen werden, dass der Vertragspartner „schon jetzt auf die Auszahlung verzichtet“. Das würde eine Spendenhaftung nach sich ziehen.

Das sollte eine Ehrenamtsvereinbarung unbedingt regeln

Um im Streitfall darlegen zu können, dass die Voraussetzungen für die Gewährung der Aufwandsentschädigungen gegeben waren, sollten diese auch direkt in der Vereinbarung festgehalten werden. Dies betrifft vor allem die Punkte

- privilegierter Auftraggeber,
- begünstigte Tätigkeit und
- Nebenberuflichkeit.

Das Kriterium „privilegierter Auftraggeber“

Sowohl die Tätigkeit nach § 3 Nr. 26 EStG als auch nach § 3 Nr. 26a EStG kann nur im Dienst oder im Auftrag einer juristischen Person des öffentlichen Rechts, die in einem Mitgliedstaat der Europäischen Union, in einem Staat, auf den das Abkommen über den Europäischen Wirtschaftsraum Anwendung findet, oder in der Schweiz belegen ist, oder einer unter § 5 Abs. 1 Nr. 9 KStG fallenden Einrichtung zur Förderung gemeinnütziger, mildtätiger und kirchlicher Zwecke (§§ 52 bis 54 AO).

Begünstigt sind daher steuerbegünstigte Vereine; nicht hingegen Berufs- oder Wirtschaftsverbände (FG Sachsen-Anhalt, Urteil vom 20.08.2002, Az. 1 K 145/02).

Bei gemischten
Tätigkeiten die
ehrenamtlichen
von den anderen ...

... klar abgrenzen

Voraussetzungen
für „Rückspenden-
Modell“ schaffen

Wer § 3 Nr. 26 und
§ 3 Nr. 26a EStG
nutzen kann ...

... und wer nicht

Das Kriterium „begünstigte Tätigkeiten“

Für den Bereich der „Übungsleiterpauschale“ nach § 3 Nr. 26 EStG sieht das Gesetz drei alternative Betätigungsformen vor, nämlich die nebenberuflichen Tätigkeiten

1. als Übungsleiter, Ausbilder, Erzieher, Betreuer oder vergleichbare nebenberufliche Tätigkeit,
2. im Rahmen einer künstlerischen Betätigung oder
3. im Bereich der Pflege alter, kranker Menschen oder Menschen mit Behinderungen.

PRAXISTIPP | Bei der Ehrenamtspauschale (§ 3 Nr. 26a EStG) sind derartige inhaltliche Vorgaben nicht zu beachten.

Wichtig | Beiden Steuerfreibeträgen ist gemeinsam, dass sie nur im Bereich des ideellen Bereichs und des Zweckbetriebs (§§ 65 bis 68 AO), nicht jedoch im Bereich des wirtschaftlichen Geschäftsbetriebs genutzt werden können (R 3.26 Abs. 5 zu § 3 Nr. 26 EStG). Die Lohnsteuerrichtlinien (R 3.26 Abs. 7 zu § 3 Nr. 26 EStG) sehen hier für den Bereich der gemischten Tätigkeiten vor, dass die Freibeträge nur für den entsprechend begünstigten Anteil gewährt werden können.

Auch für den Bereich der Sozialversicherung besteht nach der Sozialversicherungsentgeltverordnung eine Beitragsfreiheit für die Übungsleiter- und Ehrenamtspauschale. Die Nebenberuflichkeit im Sinne des § 3 Nr. 26 S. 1 EStG ist hier nach steuerrechtlichen Maßstäben zu beurteilen (BSG, Urteil vom 21.07.2021, Az. B 14 AS 29/20 R, Abruf-Nr. [227013](#)).

Wichtig | Achten Sie darauf, dass bei Zahlungen an den Vorstand die Satzung des Vereins dies überhaupt vorsieht. Hier ergibt sich das Satzungserfordernis aus §§ 27 Abs. 3 S. 2, 40 BGB, wonach die Mitglieder des Vorstands unentgeltlich tätig sind. Davon erfasst ist auch die „Ehrenamtspauschale“ (BMF, Schreiben vom 21.11.2014, Az. IV C 4 – S 2121/07/0010 :032, Abruf-Nr. [187572](#)).

MUSTERFORMULIERUNG FÜR SATZUNG / Vergütung des Vorstands

Den Mitgliedern des Vorstandes kann auf Beschluss der Mitgliederversammlung eine Ehrenamtspauschale im Sinne des § 3 Nr. 26a EStG gewährt werden.

Bei Bereichen der Übungsleiterpauschale sollten Sie in der Ehrenamtsvereinbarung darauf achten, dass der konkrete Bereich angesprochen wird.

Das Kriterium „Nebenberuflichkeit“

Das Einkommensteuergesetz sieht hier die Steuerbefreiung nur für „nebenberufliche“ Tätigkeiten vor. Was das bedeutet, ergibt sich nicht aus dem Gesetz, sondern nur aus Hinweisen der Rechtsprechung und Finanzverwaltung. Der BFH (Urteil vom 30.03.1990, Az. VI R 188/87) sieht eine Tätigkeit als nebenberuflich an, wenn sie nicht mehr als ein Drittel der Arbeitszeit eines vergleichbaren Vollzeiterwerbs in Anspruch nimmt. Die Verwaltung (Bayrisches Landesamt für Steuern, 03/2021, Az. S 2121.2.1-29/34 St36) geht hier pauschalierend von 14 Stunden aus.

Drei Arten von Tätigkeiten sind bei § 3 Nr. 26 EStG begünstigt

Nur der Einsatz im ideellen Bereich und Zweckbetrieb sind begünstigt

Besondere Regelungen für die Vorstandsvergütung

Wichtig | Da den Verein hier entsprechende Aufzeichnungspflichten treffen (LSG Sachsen-Anhalt, Urteil vom 13.07.2023, Az. L 3 BA 26/21, Abruf-Nr. [236963](#)), sollte der Ehrenamtler in der Vereinbarung auch verpflichtet werden, entsprechende Nachweise zu führen. Da immer auf den jeweiligen Zeitraum abgestellt wird, in dem der Ehrenamtler für Ihren Verein tätig ist, sollte aus der Ehrenamtsvereinbarung hervorgehen, in welchem zeitlichen Einsatz der Ehrenamtler für den Verein tätig war.

PRAXISTIPP | Dies ist insbesondere bei zeitlichen „Schwankungen“ wichtig, wenn der Ehrenamtler etwa in manchen Monaten stärker im Einsatz ist als in anderen und dadurch die 14-Stunden-Grenze teilweise überschritten wird.

Spezielle Anforderungen

Teilweise ergeben sich aus der Tätigkeit des Ehrenamtlers weitere Anforderungen, die er erfüllen muss. So ist z. B. im Bereich der Betreuung von Kindern und Jugendlichen oder Schutzbefohlenen nachzuweisen, dass keine Personen tätig sind, die rechtskräftig wegen einer Sexualstraftat verurteilt worden sind. Zu diesem Zweck müssen diese ein sog. Erweitertes Führungszeugnis nach § 30a Abs. 1 Bundeszentralregistergesetz (BZRG) vorlegen.

PRAXISTIPP | Diese Verpflichtung trifft nach § 72a SGB VIII zwar nur die Träger der öffentlichen und freien Jugendhilfe. Trotzdem sollten sich alle Vereine im Rahmen eines Präventionskonzepts ein solches Führungszeugnis vorlegen lassen, wenn der Ehrenamtler Kinder, Jugendliche oder Schutzbefohlene beaufsichtigt, betreut, erzieht oder ausbildet oder einen vergleichbaren Kontakt hat.

Die finanzielle Entschädigung

Die Frage der finanziellen Entschädigung ist ein weiterer wichtiger Bestandteil der Ehrenamtsvereinbarung. Hier können die Beträge nach § 3 Nr. 26 bzw. 26a EStG entweder pauschal gezahlt werden oder nach Stundenaufwand.

PRAXISTIPP | Sofern der Ehrenamtler in ihrem Verein maximal die Übungleiterpauschale von 3.000 Euro erhält, entsteht kein Arbeitsverhältnis, sodass hier auch kein Mindestlohnanspruch zu berücksichtigen ist.

Wichtig | VB empfiehlt, den Ehrenamtler darauf hinzuweisen, dass er die Grenzen des § 3 Nr. 26 bzw. 26a EStG nicht überschreitet. Ist Ihnen bekannt, dass der Ehrenamtler Sozialleistungen bezieht, sollten Sie ihn auch darauf hinweisen, dass er die Zahlungen Ihres Vereins dort angibt.

Der Datenschutz

Da Ihr Verein die Daten des Ehrenamtlers verarbeitet (Art. 4 Nr. 7 DSGVO), müssen Sie auch auf seine „Betroffenen-Rechte“ hinweisen. Da die Datenschutz-Grundverordnung in Art. 13 Abs. 1 DSGVO vorsieht, dass die Informationen „zum Zeitpunkt der Erhebung“ gegeben werden müssen, bietet es sich an, dies hier direkt in der Vereinbarung vorzusehen.

Aufzeichnungspflichten nicht vernachlässigen und deshalb den Ehrenamtler ...

... mit ins Boot nehmen

Wo zusätzlich Führungszeugnisse nötig sind

In Vereinbarung auch auf „Betroffenen-Rechte“ hinweisen

PRAXISTIPP | Hier kann der Punkt des Datenschutzes mit einer Verschwiegenheitsverpflichtung verbunden werden.

Haftung und Versicherungsschutz

Auch ehrenamtlich tätige Personen können einen Schaden verursachen oder sich selbst verletzen. Sofern eine Vereinsmitgliedschaft besteht, greift hinsichtlich der Haftungsprivilegierung § 31b BGB. Um hier auch ehrenamtlich Tätige zu schützen, die nicht Vereinsmitglied sind, können diese Regelungen auch in der Ehrenamtsvereinbarung aufgenommen werden.

PRAXISTIPP | Da § 31b BGB die Haftungsprivilegierung nur vorsieht, wenn das Vereinsmitglied unentgeltlich tätig ist oder maximal 840 Euro erhält, kann im Rahmen der Ehrenamtsvereinbarung der Anwendungsbereich dahingehend weiter gefasst werden, dass der Ehrenamtler hier bis zu 3.000 Euro erhalten kann und gleichwohl bei der Haftung privilegiert ist. Gleichzeitig können hier auch Hinweise bezüglich des Versicherungsschutzes aufgenommen werden, da die gesetzliche Unfallversicherung bei einer ehrenamtlichen Tätigkeit nicht greift.

Mustervereinbarung für die Praxis

Mit einer Ehrenamtsvereinbarung schaffen Sie für beide Seite Rechtssicherheit; dies sowohl aus steuer- als auch sozialversicherungsrechtlicher Sicht. Im Schadensfall können Sie auch den Verein unter Umständen vor einer Inanspruchnahme des Ehrenamtlers bewahren, wenn nicht der „begünstigte“ Bereich von dem Schadensfall tangiert ist.

Die nachfolgende Mustervereinbarung können Sie auf Ihre Anforderungen umschreiben. Das Word-Dokument finden Sie auf vb.iww.de → Abruf-Nr. [49807420](#).

In der Ehrenamtsvereinbarung auch das Thema ...

... Versicherungsschutz problematisieren



DOWNLOAD

Hier mobil weiterlesen



MUSTERFORMULIERUNG / Ehrenamtsvereinbarung

Ehrenamtsvereinbarung

zwischen dem Musterverein e. V., vertreten durch seinen Vorstand,
dieser vertreten durch Herrn ... und Frau ... *(Name und Anschrift)*
– im Folgenden: Verein –
und
Herrn/Frau ... *(Name und Anschrift des ehrenamtlich Tätigen)*
– im Folgenden: Ehrenamtler –

§ 1 Zweck der Vereinbarung

1. Der Musterverein e. V. fördert nach seiner Satzung die Kunst und Kultur.
2. Zur Verwirklichung seines Satzungszwecks bietet der Verein u. a. Workshops für Kinder an, welche durch den Ehrenamtler in künstlerischer und pädagogischer Sicht begleitet werden.
3. Zu diesem Zweck schließen die Parteien diese Vereinbarung.
4. Mit Abschluss dieser Vereinbarung entsteht kein Arbeitsverhältnis.

(Der Hinweis, dass kein Arbeitsverhältnis begründet wird, ist rein deklaratorischer Natur.)

§ 2 Zeitraum

1. Diese Vereinbarung beginnt zum Datum und wird auf unbestimmte Zeit geschlossen. [Alternative: Diese Vereinbarung gilt für das Projekt XYZ und damit vom Datum bis Datum.]
2. Der Ehrenamtler ist für den Verein nur nebenberuflich tätig. Die wöchentliche Arbeitszeit beträgt hier weniger als 14 Stunden und kann durch den Ehrenamtler frei festgelegt werden.
[Alternative: Der Ehrenamtler ist für den Verein nur nebenberuflich tätig. Die wöchentliche Arbeitszeit beträgt hier weniger als 14 Stunden und wird wie folgt ausgeübt: *(bitte konkretisieren)*]
3. Der Ehrenamtler ist verpflichtet, zum Nachweis der begünstigten Tätigkeit einen Stundennachweis zu führen.
4. Der Vertrag kann von beiden Seiten mit einer Frist von zwei Wochen zum Monatsende gekündigt werden. Diese Fristen entfallen, wenn ein wichtiger Grund vorliegt.

§ 3 Pflichten des Ehrenamtlers

1. Der Ehrenamtler hat seine Tätigkeit persönlich zu erbringen. Ist er zu Einsatzzeiten verhindert, hat er dem Verein so früh wie möglich diese Verhinderung anzuzeigen, damit der Verein sich um Ersatz bemühen kann.
2. Der Musterverein ist im Bereich der freien Jugendhilfe tätig, sodass der Ehrenamtler hier mit Kindern und Jugendlichen zusammenarbeiten wird. Aus diesem Grund hat er vor Antritt seiner Tätigkeit dem Verein ein erweitertes Führungszeugnis i. S. d. § 30a BZRG vorzulegen.
3. Der Verein erteilt ihm zur Vorlage bei der Meldebehörde eine entsprechende Bescheinigung; sofern dem Ehrenamtler hier Kosten entstehen sollten, werden diese erstattet.

Anmerkung: Die Kostenerstattung ist nach § 3 Nr. 50 EStG steuerfrei, da von einem überwiegenden Interesse der Einsatzstelle auszugehen ist (FG Münster, Urteil vom 23.03.2022, Az. 7 K 2350/19 AO, Abruf-Nr. [229208](#); Az. beim BFH: VI R 10/22).

§ 4 Aufwandsentschädigung

1. Die Tätigkeit des Ehrenamtlers erfolgt ehrenamtlich. Für seine Tätigkeit erhält er jedoch eine Aufwandsentschädigung nach § 3 Nr. 26 EStG in Höhe von zehn Euro je Stunde, maximal jedoch nicht mehr als 3.000 Euro (bzw. 840 Euro) im Jahr.
2. Da es sich hier um einen persönlichen Steuerfreibetrag handelt, kann der Ehrenamtler diesen nur einmal in Anspruch nehmen. Er versichert, dass er bei keinem anderen begünstigten Auftraggeber die Aufwandsentschädigung in Anspruch nimmt (bzw. nicht mehr als insgesamt 3.000 Euro/840 Euro erhält).
3. Ändert sich im laufenden Jahr etwas an dieser Situation, wird der Ehrenamtler unverzüglich den Verein informieren.
4. Die Aufwandsentschädigung wird jeweils monatlich nachträglich nach Einreichen der Stundennachweise auf das Konto bei der Bank ..., IBAN ..., BIC ..., durch den Verein überwiesen.
5. Die Vertragsparteien gehen hier von einer Steuerfreiheit aus; rechtsverbindlich kann dies jedoch nur vom zuständigen Finanzamt bestätigt werden. Die Aufwandsentschädigung muss in der Steuererklärung angegeben werden.
6. Sofern der Ehrenamtler Sozialleistungen bezieht, wie beispielsweise Bürgergeld oder Wohngeld etc., muss er dort den Bezug der hier erhaltenen Aufwandsentschädigung angeben. Sofern keine weiteren Einkünfte erzielt werden, bleibt diese Aufwandsentschädigung anrechnungsfrei.
7. Neben der Aufwandsentschädigung im Sinne der Ziffer 1 erhält der Ehrenamtler seine Aufwendungen gegen Nachweis erstattet. Das betrifft insbesondere seine Fahrtkosten i. H. v. 0,30 Euro je gefahrenen Kilometer oder Fahrtkosten für öffentliche Verkehrsmittel (2. Klasse).
8. Der Aufwand wird jedoch nur erstattet, wenn innerhalb von vier Wochen nach dem Entstehen des Anspruchs eine prüffähige Abrechnung vorgelegt wird.

§ 5 Datenschutz und Verschwiegenheit

1. Der Verein verarbeitet die personenbezogenen Daten des Ehrenamtlers für die Durchführung und Abwicklung dieser Vereinbarung. Die erhobenen Daten sind zwingend erforderlich; werden diese durch den Ehrenamtler nicht zur Verfügung gestellt, kann die Vereinbarung nicht abgeschlossen werden.
2. Die Daten werden zur Abrechnung an das Steuerberaterbüro ... (*Name, Anschrift*) weitergegeben. Weiter wird die Mitgliederversammlung des Vereins im Rahmen des Rechenschaftsberichts und des Haushaltsplans darüber informiert, dass der Ehrenamtler für den Verein tätig ist.
3. Die Daten werden für die Dauer der Vereinbarung gespeichert. Nach deren Ende werden die Daten für die Dauer von drei Jahren noch gespeichert, sofern sich Abwicklungsansprüche ergeben.
4. Der Ehrenamtler hat gegenüber dem Verein als Verantwortlichen im Sinne der DSGVO die folgenden Rechte:
 - Recht auf Auskunft über die betreffenden personenbezogenen Daten,
 - Recht auf Berichtigung, wenn seine Daten unrichtig sind,
 - Recht auf die Datenübertragung seiner Daten,
 - Beschwerderecht bei der Aufsichtsbehörde.
5. Da der Verein nur richtige Daten verarbeiten darf, ist der Ehrenamtler verpflichtet, Änderungen seiner Daten unverzüglich dem Verein mitzuteilen.
6. Sofern dem Ehrenamtler im Rahmen seiner Tätigkeit personenbezogene Daten bekannt werden, darf er diese nicht weitergeben. Weiter verpflichtet sich der Ehrenamtler, über alle Vorgänge, die ihm bekannt werden, Dritten gegenüber Stillschweigen zu bewahren; zu diesen Dritten gehören auch die Mitglieder des Vereins. Diese Schweigepflicht besteht auch nach Beendigung der ehrenamtlichen Tätigkeit.

§ 6 Haftung

1. Der Ehrenamtler haftet dem Verein für einen Schaden, den er bei der Wahrnehmung der ihm übertragenen Aufgaben im Sinne dieser Vereinbarung verursacht, nur bei Vorliegen von Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit. Sofern es im Streit steht, ob er den Schaden vorsätzlich oder grob fahrlässig verursacht hat, trägt der Verein die Beweislast.
2. Sofern der Ehrenamtler einem anderen zum Ersatz eines Schadens verpflichtet ist, den er bei der Wahrnehmung der übertragenen Aufgaben verursacht hat, so kann er von dem Verein die Befreiung von der Verbindlichkeit verlangen. Dies gilt nicht, wenn er den Schaden vorsätzlich oder grob fahrlässig verursacht hat.
3. Der Verein schließt hier eine Haftpflichtversicherung ab; der Ehrenamtler ist verpflichtet, einen verursachten Schaden unverzüglich anzuzeigen.
4. Der Verein schließt für den Ehrenamtler eine Unfallversicherung ab.

§ 7 Schlussformulierungen

1. Nebenabreden bestehen nicht. Ergänzungen und Änderungen dieser Vereinbarung bedürfen der Schriftform; dies gilt auch für die Änderungen oder die Aufhebung der Schriftform.
2. Sollten einzelne Bestimmungen dieser Vereinbarung ganz oder teilweise unwirksam sein oder werden, wird hierdurch die Wirksamkeit der weiteren Bestimmungen oder der Vereinbarung insgesamt nicht berührt. Die Vertragspartner sind dann verpflichtet, anstatt der unwirksamen Regelung eine Regelung zu vereinbaren, die dem wirtschaftlichen Zweck am nächsten kommt.
3. Jede Partei hat ein Exemplar der unterzeichneten Vereinbarung erhalten.

.....
Ort, Datum

.....
Unterschrift Vorstand

.....
Unterschrift Ehrenamtler

GEMEINNÜTZIGKEIT

Update: Neues zur steuerlichen Behandlung von Karnevalsveranstaltungen

| Die Karnevalssaison ist im Gange und wirft für betroffene Vereine die Frage nach der steuerlichen Behandlung auf. Lernen Sie den Stand der Dinge kennen, der sich aus Stellungnahmen der Finanzverwaltung und aktueller Rechtsprechung ergibt. |

Karneval ist nur als Brauchtumpflege begünstigt

Karneval (Fastnacht, Fasching) ist als Sonderfall des Zwecks Brauchtumpflege in § 52 Abs. 23 AO eigens genannt. Er fällt unter die sogenannten privilegierten Freizeit Zwecke. Das hat nur zur Folge, dass ein Spendenabzug für Mitgliedsbeiträge ausgeschlossen ist (§ 10b Abs. 1 S. 8 EStG). Weitere Einschränkungen bzgl. der Gemeinnützigkeit und des Spendenabzugs bestehen aber nicht.

Auch wenn Karneval unter die Förderung des traditionellen Brauchtums fällt, sind für die Steuerbegünstigung keine lokalen oder regionalen karnevalistischen Traditionen erforderlich (OFD Frankfurt, Schreiben vom 07.08.1991, Az. S 0184 A - 9 - St II 12). Die Förderung des traditionellen Brauchtums ist auch dann gegeben, wenn ein Karnevalsverein Sitzungen in einem Ort durchführt, in dem es bislang noch keine karnevalistischen Traditionen gibt.

Damit Karnevalsveranstaltungen als Zweckbetrieb begünstigt sind, muss die Brauchtumpflege in dieser Form ausdrücklich Satzungszweck sein. Karnevalsveranstaltungen von Vereinen mit anderen Satzungszwecken sind nicht begünstigt. Insbesondere gilt das für Vereine mit kulturellen Zwecken. Nach Auffassung des FG Rheinland-Pfalz sind Kulturveranstaltungen nur dann ein Zweckbetrieb, wenn sie sich unmittelbar und ausschließlich auf den kulturellen Zweck beschränken. Karnevalsveranstaltung sind nur dann ein Zweckbetrieb, wenn der Vereinszweck in der Förderung des Karnevals liegt. Ansonsten sind sie eine gesellige Veranstaltung, deren Einnahmen in den steuerpflichtigen wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb fallen (FG Rheinland-Pfalz, Urteil vom 27.05.2010, Az. 6 K 1104/09).

Die Grundsätze für die Zuordnung zum Zweckbetrieb

Im Rahmen der Brauchtumpflege gibt es keine besonderen Zweckbetriebe (Katalogzweckbetriebe). Es müssen also die Anforderungen für allgemeine Zweckbetriebe des § 65 AO erfüllt sein. Das erfordert insbesondere einen klaren Satzungsbezug (= karnevalistische Brauchtumpflege) und die Abgrenzung zu vergleichbaren Angeboten nicht begünstigter Veranstalter. Vorwiegend gesellige (Tanz-)Veranstaltungen sind nicht begünstigt.

Finanzverwaltung und Rechtsprechung haben dazu folgende Einordnungen vorgenommen.

Sonderfall in
§ 52 Abs. 3 AO

Brauchtumpflege
unbedingt in der
Satzung verankern

Klarer Satzungs-
bezug und Abgren-
zung zu nicht
begünstigten ...

... Aktivitäten
erforderlich

Karnevalssitzungen

Karnevalssitzungen sind steuerbegünstigte Zweckbetriebe, weil die Brauchtumspflege hier in Form von Büttenreden sowie tänzerischen und musikalischen Darbietungen karnevalistischer Art zum Ausdruck kommt. Auch etwaige Honorare für die Übertragung einer Karnevalssitzung gehören zu den Einnahmen des Zweckbetriebs (OFD Frankfurt, Schreiben vom 07.08.1991, Az. S 0184 A - 9 - St II 12).

Bei gemischten Veranstaltungen (Karnevalssitzungen mit Tanz oder Tanzveranstaltungen mit Einlagen [Büttenreden, tänzerische und musikalische Darbietungen]) kommt es darauf an, ob die Veranstaltung überwiegend den Charakter einer Karnevalssitzung (Zweckbetrieb) oder einer Tanzveranstaltung (steuerpflichtiger wirtschaftlicher Geschäftsbetrieb) hat.

PRAXISTIPP | Weil die Finanzämter das in der Regel nicht vor Ort prüfen werden, sollten Vereine auf die Außendarstellung achten. Das gilt für die Bewerbung der Veranstaltungen genauso wie für die Medienberichte darüber.

Karnevalsumzüge

Die Durchführung von Karnevalsumzügen ist ebenfalls ein Zweckbetrieb, weil dabei weit überwiegend das karnevalistische Brauchtum gepflegt wird. Zum Zweckbetrieb gehören auch die Einnahmen aus der Vermietung von Tribünenplätzen an Zuschauer. Die Einnahmen aus dem Verkauf von sog. Zugplaketten fallen in den ideellen Bereich oder den Zweckbetrieb „Karnevalsumzug“ (OFD Frankfurt, Schreiben vom 07.08.1991, Az. S 0184 A - 9 - St II 12).

Nicht dazu gehören Entgelte (Gebühren) für die Teilnahme an dem Umzug von Wagen mit Werbung. Diese fallen in den steuerpflichtigen Bereich.

Maskenbälle und Tanzveranstaltungen

Maskenbälle, Kostümfeste und Tanzveranstaltungen sind steuerpflichtige wirtschaftliche Geschäftsbetriebe, weil bei diesen Veranstaltungen nicht die Pflege des Brauchtums, sondern die Pflege von Geselligkeit und Vergnügen im Vordergrund stehen.

Das traditionelle Brauchtum in Gestalt des Karnevals umfasst nicht jede von einem gemeinnützigen Karnevalsverein in der Karnevalswoche durchgeführte gesellige Veranstaltung, die durch kostümierten Teilnehmern, musikalische und tänzerische Darbietungen sowie ausgelassenes Feiern geprägt werden. Erforderlich ist für den BFH vielmehr, dass die Veranstaltung selbst durch Elemente des Karnevals in seiner traditionellen Form gekennzeichnet ist. Deshalb sind Kostümfeste kein Zweckbetrieb. Es fehlt der Bezug zum Satzungszweck, weil die Kostümparty nicht dem genannten Begriff von Karneval entspricht (BFH, Urteil vom 30.11.2016, Az. V R 53/15, Abruf-Nr. [191716](#)).

Auch das Wettbewerbsverbot des § 65 Nr. 3 AO spricht für den BFH gegen einen Zweckbetrieb. Ähnliche Veranstaltungen werden auch von anderen Unternehmen durchgeführt. Der Verein trete damit in Wettbewerb mit nicht steuerbegünstigten kommerziellen Anbietern.

Brauchtumspflege in Form von Büttenreden sowie anderen Darbietungen

Das gilt im Einzelnen für die Umzüge

Pflege von Geselligkeit und Vergnügen stehen im Vordergrund

Auch nach Auffassung der Finanzverwaltung sind Maskenbälle und Tanzveranstaltungen als steuerpflichtige wirtschaftliche Geschäftsbetriebe einzuordnen, weil bei diesen nicht die Pflege des Brauchtums, sondern die Pflege von Geselligkeit und Vergnügen im Vordergrund stehen (FinMin Schleswig-Holstein, Schreiben vom 03.02.2016, Az. VI 309 - S 0170 - 115, Abruf-Nr. [238425](#))

Auch bei Maskenbällen steht die Geselligkeit im Vordergrund

Verkauf von Karnevalsorden ist kein Zweckbetrieb

Der Verkauf von Karnevalsorden ist kein Zweckbetrieb nach § 65 AO. Er ist ein eigenständiger wirtschaftlicher Geschäftsbetrieb und muss von deren unentgeltlicher Abgabe abgegrenzt werden. Es gibt auch keine Geringfügigkeitsgrenze. Welcher Anteil der Orden verkauft und welcher kostenlos verliehen wird, spielt also keine Rolle (FG Köln, Urteil vom 18.04.2012, Az. 13 K 1075/08, Abruf-Nr. [122079](#)).

FG Köln vermisst Zwecknotwendigkeit

Nach Auffassung des FG fehlt hier die Zwecknotwendigkeit nach § 65 Nr. 2 AO. Die Verleihung der Orden und damit die Unentgeltlichkeit der Abgabe sei Wesensmerkmal der karnevalistischen Ordenstradition. Der satzungsmäßige, steuerbegünstigte Zweck eines Karnevalsvereins kann dabei nach Auffassung des FG auch ohne den Verkauf – durch die unentgeltliche Abgabe – der Karnevalsorden verwirklicht werden.

Werbung auf „Kamelle“

Unverzichtbar für Karnevalsumzüge ist die sogenannte Kamelle, also Süßigkeiten und andere Artikel, die von den Wagen geworfen oder anderweitig verteilt werden. Diese sind häufig mit Werbung von Unternehmen bedruckt. Stellen Unternehmen die Kamelle mit entsprechender Werbung bereit, handelt es sich regelmäßig um keine Sachspende, weil der Verein durch das Verteilen eine aktive Werbeleistung erbringt. Es fehlt also die für eine Spende erforderliche Unentgeltlichkeit.

Die Steuerfolgen für werbende Unternehmen und den Karnevalsverein ...

Die Folgen: Der Unternehmer kann keine Spendenbescheinigung erhalten. Der Verein muss den Sachwert der Kamelle als Einnahme des steuerpflichtigen wirtschaftlichen Geschäftsbetriebes behandeln. Umsatzsteuerlich gilt der Regelsteuersatz.

... kennen und richtig einordnen

Umsatzsteuerbefreiung für Karnevalsveranstaltungen?

Soweit es sich bei den Karnevalssitzungen um Brauchtumsveranstaltungen handelt, unterliegen sie (mit den Eintrittsgeldern) dem ermäßigten Steuersatz nach § 12 Abs. 2 Nr. 8a UStG. Eine einschlägige Steuerbefreiung gibt es nicht.

VG Würzburg stellt Karnevalsveranstaltung der Theateraufführung gleich

Bisher nicht höchstrichterlich geklärt ist, ob die Steuerbefreiung für Kulturveranstaltungen nach § 4 Nr. 20 UStG greifen kann. Diese Regelung befreit u. a. Theater und Orchester, wenn die zuständige Landesbehörde bescheinigt, dass sie die gleichen kulturellen Aufgaben wie öffentliche-rechtliche Kultureinrichtungen erfüllen. Das VG Würzburg hat das in einem noch nicht veröffentlichten Urteil bejaht. Es hat die niederbayerische Regierung zur Erteilung der entsprechenden Bescheinigung verurteilt.

Aktueller Streitfall vor dem Verwaltungsgericht Würzburg

Bescheinigung der Landesbehörde allein genügt nicht für Steuerbefreiung

Die Bescheinigung der Landesbehörde allein genügt aber nicht für die Steuerbefreiung. Die Finanzämter entscheiden in eigener Zuständigkeit, ob die Voraussetzungen für die Steuerfreiheit vorliegen. Das betrifft u. a. die Frage, ob eine dem Theater, Orchester usw. gleichartige Einrichtung vorliegt; also eine abgegrenzte, funktionsfähige Einheit im Sinne einer Zusammenfassung entsprechender Sach- und Personalressourcen vorhanden ist.

Rechtsprechung und Finanzverwaltung haben den Theaterbegriff weit gefasst (UStAE, Abschnitt 4.20.1.). Zu den Theatern gehören demnach auch Freilicht-, Wander- oder Heimatbühnen, Zimmertheater, Puppen-, Marionetten- und Schattenspieltheater sowie literarische und politische Kabarets. Theatervorführungen sind auch Aufführungen der Pantomime und Tanzkunst, der Kleinkunst, des Varietés (u. a. Zauberei, Artistik und Bauchrednerei), der Eisrevuen sowie Mischformen von Sprech-, Musik- und Tanzdarbietungen.

FG Rheinland-Pfalz hat Einstufung als Theaterveranstaltung verneint

Vor dem Hintergrund eines einschlägigen Urteils des FG Rheinland-Pfalz ist aber fraglich, ob eine Karnevalssitzung mit der üblichen Mischung aus Tanz, Musik, Büttenspielen und szenischen Aufführungen als Theaterveranstaltung gelten kann. Ein Theater ist jede szenische Darstellung eines äußeren oder inneren Geschehens und die künstlerische Kommunikation zwischen Darstellern und Zuschauern. Dabei ist der Theaterbegriff auf Veranstaltungen begrenzt, bei denen das kulturelle Engagement im Vordergrund steht. Ist hingegen die kulturelle Leistung nur Mittel zur Verfolgung eines anderen Zwecks, hier der Durchführungen eines geselligen Abends, ist die Norm nicht einschlägig (FG Rheinland-Pfalz, Urteil vom 27.05.2010, Az. 6 K 1104/09).

PRAXISTIPP | Eine letztendliche Klärung der Frage, ob Karnevalssitzungen als Theaterveranstaltungen nach § 4 Nr. 20 UStG umsatzsteuerbefreit sein können, liefert das Urteil des FG Rheinland-Pfalz nicht. Es kam zum Ergebnis, dass in behandelten Fall eine gesellige Veranstaltung vorlag. Die Frage nach der Steuerbefreiung als Kulturveranstaltung hatte es nicht weiter geprüft.

Wichtig | Gegen eine Steuerbefreiung könnte auch sprechen, dass im Rahmen von Karnevalssitzungen regelmäßig Getränke verkauft werden. Für den Fall von Dinnershows jedenfalls hat der BFH eine Einordnung als kulturelle Veranstaltung abgelehnt. Bei einer Veranstaltung, bei der kulinarische und künstlerische Elemente untrennbar gleichwertig nebeneinander angeboten werden und aus Sicht des Durchschnittsverbrauchers gerade dieses Kombinationserlebnis im Vordergrund steht (Dinnershows), läge eine Leistung eigener Art vor, die dem allgemeinen Steuersatz unterliegt (BFH, Urteil vom 10.01.2013, Az. V R 31/10, Abruf-Nr. [130880](#)).

FAZIT | Ertragsteuerlich (Zweckbetriebszuordnung) hat die Finanzverwaltung Karnevalsveranstaltungen verlässlich eingeordnet. Damit ist auch geklärt, wann der ermäßigte Umsatzsteuersatz gilt. Eine gänzliche Steuerbefreiung muss vor dem Hintergrund der bisherigen Rechtsprechung aber in Zweifel gezogen werden.

Finanzämter
entscheiden über
Steuerbefreiung
autark

Theaterbegriff
wird weit ausgelegt

Urteil klärt Einord-
nungsfrage nicht
zu hundert Prozent

Ist eine Sitzung mit
nicht begünstigten
Dinnershows
vergleichbar?

GEMEINNÜTZIGKEIT

Wann verfolgt Ihre Organisation einen nach § 53 AO begünstigten mildtätigen Zweck?

I Die Abgrenzung von gemeinnützigen und mildtätigen Zwecken führt in der Praxis immer wieder zu Fragen. Neben den besonderen Anforderungen an den unterstützten Personenkreis steht dabei im Zentrum oft die Frage, inwieweit Körperschaften mit gemeinnützigen Satzungszwecken Einzelpersonen unterstützen dürfen. VB klärt in einer Beitragsreihe die grundlegenden Begriffe und macht Sie mit den besonderen Anforderungen bei mildtätigen Satzungszwecken vertraut. I

Das versteht die AO unter Mildtätigkeit

Mildtätigkeit ist in § 53 Abgabenordnung (AO) als die selbstlose Unterstützung natürlicher Personen definiert. Die Hilfsbedürftigkeit kann sich aus dem körperlichen, geistigen oder seelischen Zustand ergeben (persönliche Hilfsbedürftigkeit) oder aus der wirtschaftlichen Lage der Personen (wirtschaftliche Hilfsbedürftigkeit).

Die Art der Unterstützung ist in § 53 AO nicht näher geregelt oder eingegrenzt. Es kann sich um Geld- oder Sachzuwendungen handeln oder um Leistungen, die sich auf den spezifischen Hilfebedarf beziehen. Das können Beratungsangebote ebenso sein, wie die Bereitstellung von Wohnraum oder verschiedene Gesundheitsdienst-, Pflege- und Betreuungsleistungen.

Satzungsmäßige Voraussetzungen

Inwieweit die mildtätigen Zwecke in der Satzung verankert sein müssen, geht aus den gesetzlichen Regelungen nicht hervor. Lediglich die Musterregelung in Anlage 1 zu § 60 AO legt nahe, dass die Mildtätigkeit wörtlich benannt werden muss. Das hat der BFH bestätigt (Urteil vom 01.02.2022, Az. V R 1/20, Abuf-Nr. [230787](#)). Demnach muss sich die Satzung eindeutig auf mildtätige Zwecke festlegen. Andernfalls ist nicht klar, anhand welcher Steuerbegünstigung mit ihren jeweils eigenständigen Voraussetzungen das Finanzamt die Satzungsbestimmungen prüfen muss. Der BFH lässt aber offen, ob der Begriff „mildtätig“ wörtlich in die Satzung aufgenommen werden muss. Aus seinem Urteil ergibt sich aber, dass etwas anders kaum praktikabel ist.

Wie auch bei gemeinnützigen Körperschaften muss die Verwirklichung der Satzungszwecke aber genauer beschrieben werden. Für mildtätige Einrichtungen bedeutet das regelmäßig, dass der unterstützte Personenkreis und die Art der Unterstützung genannt werden müssen.

Die Abgrenzung von Gemeinnützigkeit und Mildtätigkeit

§§ 52 bis 54 AO unterscheiden die steuerbegünstigten Zwecke in gemeinnützige, mildtätige und kirchliche Zwecke.

Selbstlose Unterstützung natürlicher Personen

Viele Arten der Unterstützung sind begünstigt

Mildtätigkeit am besten in Satzung als Zweck wörtlich benennen ...

... und Art der Zweckverwirklichung beschreiben

Mildtätigkeit definiert sich nach dem Leistungsempfänger

Während die gemeinnützigen Zwecke auf die besonderen Tätigkeiten abheben (z. B. Förderung des Sports oder der Kultur), definiert § 53 AO mildtätige Zwecke allein anhand der Leistungsempfänger. Diese müssen – persönlich oder wirtschaftlich – hilfebedürftig sein.

Empfänger muss persönlich oder wirtschaftlich hilfebedürftig sein

Gemeinnützige Zwecke sind enger gefasst als mildtätige

Gemeinnützige Zwecke sind in der AO einzeln aufgezählt. Zwar ist dieser Katalog nicht abgeschlossen, eine Anerkennung weiterer Zwecke setzt aber eine finanzbehördliche Anerkennung voraus (§ 52 Abs. 2 S. 2 AO). Mildtätige Zwecke sind dagegen weit weniger eng gefasst. Weder der Personenkreis noch die Art der jeweiligen Unterstützung ist konkret definiert.

Gemeinnützige und mildtätige Zwecke können sich überschneiden. Das gilt insbesondere für die Förderung des öffentlichen Gesundheitswesens, die Hilfe für Flüchtling oder Kriegsoffer, die Rettung aus Lebensgefahr und die Entwicklungshilfe. Hier kann die geförderte Zielgruppe jeweils die Kriterien der persönlichen oder wirtschaftlichen Hilfsbedürftigkeit erfüllen.

Gemeinnützige und mildtätige Zwecke können sich überschneiden

Steuerlich spielt die Unterscheidung von Gemeinnützigkeit und Mildtätigkeit keine Rolle mehr, weil beide Zwecke beim Spendenabzug gleichgestellt sind. Deswegen können mildtätige Körperschaften im Rahmen des § 57 AO ohne Einschränkungen auch Mittel an gemeinnützige Einrichtungen weitergeben.

Beide Zwecke können von einer Organisation parallel betrieben werden

Mildtätige und gemeinnützige Zwecke können nebeneinander betrieben werden. Einrichtungen, die im Übrigen gemeinnützige Zwecke verfolgen, sollten im Einzelfall auch mildtätige Zwecke in die Satzung aufnehmen. Das erlaubt eine kostenfreie oder vergünstigte Erbringung von Leistungen an wirtschaftlich Hilfsbedürftige.

■ Beispiele

- Eine freie Schule erlässt Eltern auf Antrag die Schulgebühr, wenn diese nachweisen, dass sie die Kriterien für eine wirtschaftlichen Hilfebedürftigkeit erfüllen. Hier verlangen Finanzämter teilweise mildtätige Satzungszwecke.
- Üblich sind in gemeinnützigen Vereinen aber auch einkommensbezogene Beitragsstaffelungen oder Beitragsermäßigungen für bestimmte – regelmäßig einkommensschwache – Mitgliedergruppen wie Schüler, Studenten oder Erwerbslose. Hier verlangt die Finanzverwaltung regelmäßig keine satzungsmäßige Mildtätigkeit.

Konkrete Unterstützungsfälle ...

... und die Berücksichtigung in der jeweiligen Satzung

Mildtätigkeit erfordert nicht die „Förderung der Allgemeinheit“

Während für gemeinnützige Zwecke nach § 52 Abs.1 AO der Grundsatz der Förderung der Allgemeinheit gilt, fehlt eine vergleichbare Regelung für die mildtätigen Zwecke. Demnach wäre die mildtätige Unterstützung von Personen auch dann begünstigt, wenn deren Personen fest abgeschlossen oder dauerhaft nur sehr klein ist.

Auch ein kleiner Personenkreis darf unterstützt werden

PRAXISTIPP | Ein Verein, der (u. a.) die Unterstützung hilfebedürftiger Mitglieder zum Satzungszweck hat, ist aber begünstigt, wenn grundsätzlich jede Person Zugang zur Mitgliedschaft hat.

Die Finanzverwaltung nennt aber eine Ausnahme: Nicht als steuerbegünstigt anerkannt werden kann eine Körperschaft, zu deren Satzungszwecken die Unterstützung von hilfebedürftigen Verwandten der Mitglieder, Gesellschafter, Genossen oder Stifter gehört (AEAO Ziffer 3 zu § 53). Die Finanzverwaltung sieht hier einen Verstoß gegen das Selbstlosigkeitsgebot. Das Näheverhältnis darf kein Kriterium für die Förderleistungen der Körperschaft sein. Damit soll insbesondere ein Gestaltungsmissbrauch verhindert werden. Sonst könnte z. B. jemand einer Stiftung unter Spendenabzug Mittel zuführen, die ausschließlich für die Betreuung und Pflege des Stifters oder seiner Angehörigen verwendet werden

Dort, wo gemeinnützige Zwecke auch die Förderung von Einzelpersonen umfassen (z. B. bei Sporthilfe oder Künstlerstipendien), verlangt die Finanzverwaltung geregelte und objektive Auswahlkriterien. Vergleichbare Vorgaben gibt es für die Förderung von Einzelpersonen im Rahmen mildtätiger Zwecke nicht.

Ist eine Förderung von Einzelpersonen nach § 53 AO begünstigt?

Nicht geklärt ist, ob sich eine mildtätige Körperschaft auf die Unterstützung einer Einzelperson oder nur ganz weniger Personen beschränken darf. Werden die betreffenden Personen in der Satzung namentlich festgelegt, wird das Finanzamt die Anerkennung der Steuerbegünstigung verweigern.

Anders muss es sich verhalten, wenn der Kreis der geförderten Personen aufgrund geringer Ressourcen auf ganz wenige oder sogar eine einzelne Person beschränkt wird. Hier muss gelten, dass der Umfang der steuerbegünstigten Tätigkeit selbst kein Kriterium sein darf, solange der entsprechende Satzungszweck tatsächlich verfolgt wird.

Das Selbstlosigkeits-Kriterium

Selbstlosigkeit ist ein allgemeines Gebot für die Steuerbegünstigung. Es gilt für mildtätige Zwecke genauso wie für gemeinnützige und religiöse und wird in § 55 AO spezifiziert. Selbstlosigkeit bedeutet nach Auffassung der Finanzverwaltung keine völlige Unentgeltlichkeit (AEAO Ziffer 2 zu § 53). Die mildtätige Zuwendung darf nur nicht des Entgelts wegen erfolgen.

Entgeltlichkeit der Leistung führt zu Einrichtung der Wohlfahrtspflege

Soweit eine (Teil-)Entgeltlichkeit der Leistungen besteht, liegt eine Einrichtung der Wohlfahrtspflege vor. Die darf nach § 66 AO „nicht des Erwerbs wegen“ ausgeübt werden. Nach Auffassung der Finanzverwaltung ist nicht jede Gewinnerzielung schädlich. Es dürfen aber nicht Gewinne erzielt werden, „die den konkreten Finanzierungsbedarf des jeweiligen wirtschaftlichen Geschäftsbetriebs übersteigen, die Wohlfahrtspflege mithin in erster Linie auf Mehrung des eigenen Vermögens gerichtet ist.“ (AEAO Ziffer 2 zu § 66 AO).

Unterstützung
hilfebedürftiger
Verwandter ist ...

... Verstoß gegen
das Selbstlosig-
keitsgebot

Selbstlosigkeit
heißt nicht
Unentgeltlichkeit

Entgeltlichkeit darf
nicht Mehrung des
eigenen Vermögens
zum Ziel haben

Wichtig | § 66 AO spricht statt von hilfebedürftigen Personen von „notleidenden oder gefährdeten Mitmenschen“, verlangt aber, dass eine Wohlfahrts- pflegeeinrichtung in besonderem Maß den in § 53 AO genannten Personen dient. Der Personenkreis wird also auf Menschen erweitert, die von Hilfsbe- dürftigkeit bedroht sind.

Das Kriterium „Persönliche Hilfsbedürftigkeit“

Hilfen für persönlich Hilfebedürftige dürfen nach Auffassung der Finanzver- waltung ohne Rücksicht auf die wirtschaftliche Unterstützungsbedürftigkeit gewährt werden (AEAO Ziffer 4 zu § 53). Das führt allerdings zu dem parado- xen Ergebnis, dass unentgeltliche Hilfeleistungen auch bei Personen un- schädlich sind, die diese Leistungen wegen ihrer finanziellen Ausstattung auch entgeltlich – und außerhalb des Gemeinwohlsektors – beziehen könn- ten. Überspitzt formuliert können also auch Millionäre hilfebedürftig sein. Explizite Einschränkungen hat die Finanzverwaltung dazu nicht vorgenom- men.

Nach § 53 AO müssen persönlich Hilfsbedürftige infolge ihres körperlichen, geistigen oder seelischen Zustands auf die Hilfe anderer angewiesen sein. Die Regelung unterscheidet also zwischen körperlicher, geistiger und seeli- scher Hilfsbedürftigkeit.

Körperliche Hilfsbedürftigkeit

Körperliche Hilfsbedürftigkeit meint jede Einschränkung der Beweglichkeit und Leistungsfähigkeit. Damit körperlich Hilfebedürftige begünstigt sind, muss die körperliche Einschränkung einen Grad haben, der die Betroffenen auf die Hilfe anderer angewiesen macht. Dazu gehören vorübergehende Er- krankungen ebenso wie dauerhafte Behinderungen.

Genauere Abgrenzungsmerkmale gibt es dazu nicht. Es kommt also auf den Einzelfall an. Als Nachweis kann z. B. ein Behindertenausweis oder ein ärzt- liches Gutachten dienen. Menschen ab dem 75. Lebensjahr gelten ohne wei- tere Nachweise als körperlich hilfebedürftig (AEAO Ziffer 4 zu § 53). Für Säuglinge und Kleinkinder gilt grundsätzlich das Gleiche. Bei Jugendlichen kann dagegen nicht grundsätzlich von einer körperlich Hilfebedürftigkeit ausgegangen werden. Es sind also Einzelnachweise erforderlich.

Nach Auffassung der Finanzverwaltung müssen mildtätige Organisationen die Bedürftigkeit nur bei Erwachsenen nachweisen. Kinder und Jugendliche unter 18 Jahren werden pauschal als hilfebedürftig behandelt, ohne dass es auf das Einkommen der Eltern ankommt (OFD Hannover, Schreiben vom 18.10.2000, Az. S 0184 – 8 – StO 214/S 2729 – 703 – StH 233, Abruf-Nr. [195385](#)).

Diese Auffassung hat das FG Köln aber in Frage gestellt. Seiner Auffassung nach ist die Hilfsbedürftigkeit i. S. v. § 53 S. 1 Nr. 1 AO von Kindern oder Ju- gendlichen nach den gleichen Grundsätzen zu beurteilen wie bei Erwachse- nen. Lediglich bei Kleinkindern kann die Bedürftigkeit generell unterstellt werden (FG Köln, Urteil vom 19.01.2017, Az. 13 K 1160/13, Abruf-Nr. [195384](#)).

Betroffene Person-
nen müssen auf
die Hilfe anderer
angewiesen sein

Behindertenausweis
oder ärztliches
Gutachten können
als Nachweis dienen

Werden Kinder und
Jugendliche ...

... automatisch
als hilfsbedürftig
erachtet?

PRAXISTIPP | Da Kinder- und Jugendhilfe ein eigenständiger gemeinnütziger Zweck ist, ist für Einrichtungen in diesem Bereich die Mildtätigkeit für die Steuerbegünstigung vielfach nicht erforderlich. Zudem wird oft auch eine wirtschaftliche Hilfebedürftigkeit vorliegen, weil die entsprechenden Einkommensgrenzen sehr weit gezogen sind.

Geistige Hilfsbedürftigkeit

Eine geistige Hilfebedürftigkeit liegt insbesondere bei geistigen Behinderungen und bestimmten psychischen Störungen vor. Nicht geklärt ist, wie weit die Störungen die Leistungsfähigkeit beeinträchtigen müssen. Auch hier wird es auf den Einzelfall ankommen.

PRAXISTIPP | Bei Leistungen, die im Rahmen eines Zweckbetriebs erbracht werden, hat der Gesetzgeber die Bewertung vereinfacht. Es genügt für die Steuerbegünstigung, wenn ein Drittel der Leistungen den Hilfebedürftigen zugutekommt (§ 66 Abs. 3 AO). Es muss also nicht in jedem Fall ein Nachweis der Hilfebedürftigkeit vorliegen.

Grundsätzlich gilt, dass eine Hilfebedürftigkeit auch nur einen Teil der Lebensführung betreffen kann. So können Menschen mit Lernschwächen oder Schreib- und Leseschwäche in diesem besonderen Bereich unterstützungsbedürftig sein, während sie in anderen Lebensbereichen nicht auf Hilfe angewiesen sind.

Seelische Hilfebedürftigkeit

Inwieweit geistige Einschränkungen von seelischen (psychischen) Erkrankung abgegrenzt werden müssen, ist unklar. Hier benutzt § 53 AO eine überholte Begrifflichkeit. Umfasst sind in jedem Fall alle psychischen, psychiatrischen und psychoneutralen Erkrankungen.

Seelische Hilfsbedürftigkeit im engeren Sinn betrifft dann insbesondere seelische Notlagen ohne bestimmte Zuordnung zu einem Krankheitsbild. Dazu gehört die Begleitung in Trauer- und Unglücksfällen ebenso wie die bei Naturkatastrophen. Die Finanzverwaltung ordnet z. B. die Telefonseelsorge hier ein (AEAO Ziffer 1 zu § 53). Auch Frauenhäuser fallen darunter.

Eine religiös ausgerichtete Seelsorge fällt regelmäßig unter kirchliche Zwecke nach § 54 AO oder die Förderung der Religion nach 52 Nr. 2 AO. Die Tätigkeit von Notfallseelsorgern kann aber auch ohne besondere religiöse Ausrichtung erfolgen und fällt dann unter § 53 AO.

WEITERFÜHRENDER HINWEIS

- In der nächsten Ausgabe lesen Sie: Wirtschaftliche Hilfebedürftigkeit – Einkommensgrenzen und Nachweise

Im Zweckbetrieb müssen ein Drittel der Leistungen ...

... den Hilfebedürftigen zugute kommen

Begleitung in Trauer- und Unglücksfällen ...

... ist von § 53 AO umfasst



SIEHE AUCH
Beitrag wird in VB
1 | 2024 fortgesetzt

GEMEINNÜTZIGKEIT

Kooperationen: Reicht klarstellende Regelung in der Satzung eines Kooperationspartners?

| Die Finanzverwaltung verlangt für die Steuerbegünstigung von Kooperationen bei beiden Kooperationspartnern eine entsprechende Satzungsregelung. Dem hat das FG Hamburg jetzt widersprochen. Letztlich entscheiden muss aber der BFH. |

Der gemeinnützigkeitsrechtliche Hintergrund

Der mit dem Jahressteuergesetz 2020 neu eingeführte § 57 Abs. 3 AO erweitert die Ausnahmen vom Unmittelbarkeitsgebot auf Kooperationen gemeinnütziger Organisationen. Eine Körperschaft kann danach auch dann gemeinnützig sein, wenn sie satzungsgemäß durch planmäßiges Zusammenwirken mit mindestens einer weiteren gemeinnützigen Körperschaft einen steuerbegünstigten Zweck verwirklicht. Das führt dazu, dass auch Servicegesellschaften, die keine eigenständigen gemeinnützigen Zwecke verfolgen (z. B. mit Serviceleistungen wie Buchhaltung oder Beschaffungsstellen sowie Nutzungsüberlassungen und Vermietungen) gemeinnützig werden können.

Wichtig | Die Regelung des § 57 Abs. 3 AO verlangt ein „satzungsgemäßes“ Zusammenwirken. Die Kooperationstätigkeit muss also in der Satzung verankert sein. Unklar bleibt dabei, ob das nur für die Servicegesellschaft gilt oder auch für die leistungsempfangende Körperschaft.

Fiskus verlangt Satzungsregelung bei allen Kooperationspartnern

Die Finanzverwaltung verlangt, dass alle Kooperationspartner die Kooperationstätigkeit in ihre Satzung aufnehmen (AEAO Ziffer 8 zu § 57 Abs. 3). Demnach muss das Zusammenwirken mit anderen Körperschaften zur Verwirklichung des eigenen steuerbegünstigten Satzungszwecks in der Satzung als Art der Zweckverwirklichung festgehalten sein“. Die Körperschaften, mit denen kooperiert wird, und die Art und Weise der Kooperation müssen in den Satzungen beider Beteiligten bezeichnet werden.

FG Hamburg verneint doppeltes Satzungserfordernis

Dieser doppelten Satzungserfordernis hat das FG Hamburg widersprochen: Nur die leistungserbringende Körperschaft (Servicegesellschaft) muss demnach die Kooperationstätigkeit in die Satzung aufnehmen und angeben, mit wem und wie kooperiert werden soll. Bei der empfangenden Körperschaft ist keine entsprechende Satzungsänderung erforderlich. Es gibt also kein doppeltes Satzungserfordernis (FG Hamburg, Urteil vom 26.09.2023, Az. 5 K 11/23, Abruf-Nr. [238384](#))

Wichtig | Die Finanzverwaltung hat Revision eingelegt. Sie wird beim BFH unter dem Az. V R 22/23 geführt.

WEITERFÜHRENDER HINWEIS

- Beitrag „BMF definiert § 57 Abs. 3 AO neu und erleichtert damit steuerbegünstigte Kooperationen“, VB 3/2022, Seite 7 → Abruf-Nr. [48000667](#)

§ 57 Abs. 3 AO hat Ausnahme vom Unmittelbarkeitsgebot ...

... auf Kooperationen ausgedehnt

AEAO setzt hohe Hürden

FG begrenzt Satzungserfordernis auf leistungserbringende Körperschaft



ARCHIV

Hier mobil weiterlesen



PRAXISFALL

Betragsmäßige Vertretungsbeschränkungen und Bankgeschäfte: Was sollte die Satzung regeln?

| In vielen Vereinssatzungen finden sich betragsmäßige Vertretungsbeschränkungen, d. h. der Vorstand darf Geschäfte ab einem bestimmten Volumen nicht allein ausführen. Das führt zu Problemen mit Banken. |

FRAGE: *Wir haben per Satzungsänderung die Vertretungsberechtigung des Vorstands dahingehend begrenzt, dass bei Geschäften ab 5.000 Euro die Mitgliederversammlung zustimmen muss. Nun will unsere Bank unter diesen neuen Voraussetzungen kein Konto mehr für uns führen. Was können wir da tun?*

ANTWORT: Das Problem tritt leider häufig auf, und es zeigt sich, dass sich solche Vertretungsbeschränkungen in der Praxis oft nicht bewähren. Es gibt aber andere Möglichkeiten, einen Missbrauch durch den Vorstand zu verhindern.

Geschäfte nicht an Zustimmung der Mitgliederversammlung binden

Das Problem lösen kann man nur über eine erneute Satzungsänderung und eine praktikablere Gestaltung der Vertretungsregelung. Problematisch ist vor allem, die Vertretungsbefugnis an die Zustimmung der Mitgliederversammlung zu binden. Den jeweiligen Beschluss einzuholen, ist aufwändig und der Bank gegenüber schwer nachzuweisen. Leider ist der Verein hier an das Wohlwollen der Bank gebunden, und nicht alles, was rechtlich möglich ist, wird von den Banken akzeptiert.

Es gibt aber Möglichkeiten, sich gegen einen Missbrauch der Vertretungsmacht des Vorstands anders abzusichern. So bietet es schon einen großen Schutz, wenn größere Verfügungen die Zustimmung aller Vorstandsmitglieder erfordern. Das lässt sich mit der Bank über entsprechende Vollmacht darstellen. Eine Vertretungsbeschränkung kann auch rein vereinsintern gelten. Sie wird dann nicht ins Vereinsregister eingetragen und ist für die Bank dann ohne Bedeutung.

Problem beim Onlinebanking

Für belegbasierte Überweisungen ist eine Absicherung über eine gemeinsame Vertretung möglich, weil dann zwei Unterschriften erforderlich sind. Beim Onlinebanking funktioniert das so nicht, weil hier jeder Bankgeschäfte machen kann, der die erforderlichen Authentifizierungsvoraussetzung hat. Hier wäre eine technische Lösung denkbar: Nutzt man das optische TAN-Verfahren, ist neben den Zugangsdaten die Bankkarte erforderlich. Teilt man den Zugriff hier auf zwei Vorstandmitglieder auf, ist ein Missbrauch durch ein Mitglied ausgeschlossen.

Vertrauen ist gut, Kontrolle macht Arbeit

Allerdings muss man bedenken, dass die beste Absicherung gegen Missbrauch die Wahl vertrauenswürdiger Vorstandsmitglieder ist. Regelmäßige Kontrollen durch andere Vorstandsmitglieder wird die Missbrauchsgefahr ebenfalls verringern. Das kann in der Geschäftsordnung des Vorstands verankert werden, bedeutet aber eben Mehrarbeit.

Vorstand muss ab 5.000 Euro die Mitgliederversammlung befragen ...

... und das gefällt der Hausbank des Vereins nicht mehr

REDAKTION | Sie haben Fragen oder Anregungen zur Berichterstattung? Schreiben Sie an IWW Institut, Redaktion „VB“

Max-Planck-Str. 7/9, 97082 Würzburg

Fax: 0931 418-3080, E-Mail: vb@iww.de

Redaktions-Hotline: 0931 418-3075

Als Fachverlag ist uns individuelle Rechtsberatung nicht gestattet.

ABONNENTENBETREUUNG | Fragen zum Abonnement beantwortet Ihnen der

IWW Institut Kundenservice, Max-Planck-Str. 7/9, 97082 Würzburg

Telefon: 0931 4170-472, Fax: 0931 4170-463, E-Mail: kontakt@iww.de

Bankverbindung: DataM-Services GmbH, Postbank Nürnberg

IBAN: DE80 7601 0085 0007 1398 57, BIC: PBNKDEFFXXX



IHR PLUS IM NETZ | Online – Mobile – Social Media

Online: Unter vb.iww.de finden Sie

- Downloads (Musterverträge, Checklisten, Arbeitshilfen)
- Archiv (alle Beiträge seit 2006)
- Rechtsquellen (Urteile, Gesetze, Verwaltungsanweisungen u.v.m.)

Vergrößern Sie Ihren Wissensvorsprung: Registrieren Sie sich auf iww.de/registrieren, schalten Sie Ihr Abonnement frei und lesen Sie aktuelle Fachbeiträge früher.

Rufen Sie an, wenn Sie Fragen haben: 0931 4170-472

Mobile: Lesen Sie „VB“ in der myIWW-App für Smartphone/Tablet-PC.

- Appstore (iOS)
- Google play (Android) → Suche: myIWW oder scannen Sie den QR-Code



Social Media: Folgen Sie „VB“ auch auf facebook.com/vb.iww



NEWSLETTER | Abonnieren Sie auch die kostenlosen IWW-Newsletter für Unternehmer und Selbstständige auf iww.de/newsletter:

- VB-Newsletter
- BGH-Leitsatz-Entscheidungen
- BFH-Leitsatz-Entscheidungen



SEMINARE | Nutzen Sie das IWW-Seminarangebot für Ihre Fortbildung: seminare.iww.de

VEREINSBRIEF STEUERN • RECHT • VEREINSMANAGEMENT (ISSN 1862-6718)

Herausgeber und Verlag | IWW Institut für Wissen in der-Wirtschaft GmbH, Max-Planck-Str. 7/9, 97082 Würzburg, Geschäftsführer Dr. Jürgen Böhm, Bernhard Münster, Günter Schürger, Telefon: 0931 418-3070, Fax: 0931 418-3080, E-Mail: iww-wuerzburg@iww.de, Internet: iww.de

Redaktion | Dipl.-Volksw. Günter Göbel (Chefredakteur); RA Eva Köstler (Stellvertretende Chefredakteurin)

Schriftleiter | Wolfgang Pfeffer, Drefahl

Bezugsbedingungen | Der Informationsdienst erscheint monatlich. Er kostet pro Monat 17,40 Euro einschließlich Versand und Umsatzsteuer. Das Abonnement ist jederzeit zum Monatsende kündbar.

Hinweise | Alle Rechte am Inhalt liegen beim IWW Institut. Nachdruck und jede Form der Wiedergabe auch in anderen Medien sind selbst auszugsweise nur nach schriftlicher Zustimmung des IWW Instituts erlaubt. Der Inhalt des Informationsdienstes ist nach bestem Wissen und Kenntnisstand erstellt worden. Die Komplexität und der ständige Wandel der Rechtsmaterie machen es notwendig, Haftung und Gewähr auszuschließen. Aus Gründen der besseren Lesbarkeit verzichten wir auf die gleichzeitige Verwendung der Sprachformen männlich, weiblich und divers (m/w/d). Dies beinhaltet keine Wertung.

Druck | H. Rademann GmbH Print + Business Partner, 59348 Lüdinghausen

„Nur 2 Stunden – und Sie fühlen sich
wieder sicher bei der Lohnabrechnung!“

Raschid Bouabba



IWW-Webinare

Löhne und Gehälter

Topinformiert in der Lohnabrechnung

Fehler bei der Lohnabrechnung kosten Zeit und Geld. Als Praktiker in der Lohn- und Gehaltsabrechnung müssen Sie daher Ihr Wissen zu Lohnsteuer, Sozialversicherung und Arbeitsrecht immer aktuell halten. Mit dem Webinar schaffen Sie das mit minimalem Aufwand. 2 Stunden pro Quartal am PC reichen für einen kompakten Überblick.

Ihre Vorteile bei den IWW-Webinaren

- Regelmäßiges Wissens-Update einmal im Quartal (Einstieg jederzeit).
- Durch die Teilnahme an einzelnen Webinaren wählen Sie Ihre Themen gezielt aus.
- Mit der Entscheidung für eine Webinar-Reihe sparen Sie über 90,00 Euro pro Jahr.
- Kommunikation zwischen Teilnehmern und Referenten akustisch und per Chat.
- Sie sparen Zeit und Geld, denn Reiseaufwand und -kosten entfallen.

Referent

Raschid Bouabba
MBA, Dipl.-Ing.
Geschäftsführer der MCGB GmbH in Berlin, Berater mit den Schwerpunkten „Personalaufwendungen und -entgelte, Lohnsteuer und Sozialversicherung, Betriebsprüfungsmanagement“

Teilnehmerkreis

Mitarbeiter in der Lohn- und Gehaltsbuchhaltung, Steuerberater

Termine

18.01.2024, 18.04.2024,
11.07.2024, 10.10.2024
jeweils 10:00 – 12:00 Uhr

Teilnahmegebühr

bei Einzelbuchung 129,00 €,
im Abonnement
(4 Termine in 12 Monaten)
106,50 € pro Termin,
Preise zzgl. USt.

Buchungs-Nr. 451

**Anmeldung und
aktuelles Programm
unter [iww.de/s184](https://www.iww.de/s184)**

